

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Präsidentialabteilung
Referat Verfassung und Vergaberecht

Bearbeiter
Dr. Oliver Wonisch

BerichterstatteIn

GR Mag. Dr. Kozina-Loit

GZ: Präs-092842/2023/0006

Betreff: Änderung des Statutes der Landeshauptstadt
Graz 1967; Wahl von EU-Bürger:innen zur:zum
Bürgermeister:in

Graz, 19.10.2023

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß § 45 Abs 3 Z 4 Statut

Mindestanzahl der Anwesenden: 32

Zustimmung von zumindest

25 Mitgliedern des Gemeinderates

I. Motivenbericht

Mit dem Antrag zur Nr. 486/23 vom 27.04.2023 von *GRⁱⁿ Sabine Reininghaus* wird eine Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 auf dem Petitionsweg dahingehend begehrt, als die Voraussetzung einer österreichischen Staatsbürgerschaft für ein passives Wahlrecht zur:zum Bürgermeister:in in Graz entfallen soll. Im genannten Antrag wird ausgeführt:

Das Wahlrecht für alle EU-Bürger:innen auf kommunaler Ebene ist eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union. Denn nichts bindet Menschen mehr an demokratische Institutionen als die Möglichkeit, eigene Vertreter:innen bestimmen zu können. Dem aktiven Wahlrecht folgt das passive Wahlrecht. Wenn wir wollen, dass EU-Bürger:innen in die heimische Politik eingebunden werden, müssen wir ihnen auch das passive Wahlrecht zugestehen – und zwar für alle Funktionen auf Gemeindeebene.

Leider sehen § 21 Abs 1 und § 26 des Statutes der Landeshauptstadt Graz vor, dass die:der Bürgermeister:in bzw deren:dessen Stellvertreter:in die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen müssen. Das ist eine unbegründete Ungleichbehandlung nicht österreichischer EU-Bürger:innen. Diese Ungleichbehandlung ist auch unnötig, denn es gibt keine Bestimmung in der österreichischen Verfassung, welche die Funktion der:des Bürgermeister:in/Bürgermeisters österreichischen Staatsbürger:innen vorbehält.

Selbst in den einzelnen Bundesländern unterscheiden sich die diesbezüglichen Regelungen grundlegend. So können im Burgenland und in Kärnten nicht-österreichische EU-Bürger:innen nicht nur in den Gemeindevorstand gewählt, sondern auch Vizebürgermeister:in werden. In Salzburg und der Steiermark stehen nur die Funktionen der Gemeindevorständ:innen für nicht-österreichische EU-Bürger:innen offen. In Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol dürfen nicht-österreichische EU-Bürger:innen nicht einmal in den Gemeindevorstand gewählt werden. Nur in Vorarlberg gibt es keine Bestimmungen, die die österreichische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Wahl in den Gemeindevorstand oder zur:zum (Vize-)Bürgermeister:in festlegen.

Der europäische Gedanke soll aber auch in die Gemeinden vordringen dürfen. Die Stadt Graz kann dafür eine Vorreiterrolle für alle Gemeinden einnehmen, indem sie das vollständig passive Wahlrecht für EU-Bürger:innen einführt und damit die Verbundenheit zur Europäischen Union stärkt. Des Weiteren würde das passive Wahlrecht dafür sorgen, dass sich EU-Bürger:innen lokal stärker engagieren und sich außerdem ihr

Vertrauen in den österreichischen Staat erhöht. Machen wir also als Stadt Graz als Erste den mutigen Schritt nach vorn und heißen wir unsere EU-Mitbürger:innen in unserer Mitte willkommen. Geben wir ihnen endlich das volle passive Wahlrecht.

II. Rechtliche Grundlagen

Art 40 GRC, Art 20 Abs 2 lit b und Art 22 Abs 1 AEUV räumen jeder:jedem Unionsbürger:in das aktive und passive Kommunalwahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat nach denselben Bedingungen wie für Angehörige des Mitgliedstaates ein. Die Kommunalwahlrichtlinie (RL 94/80/EG des Rates vom 19. 12. 1994, ABl L 1994/368, 38) legt den Umfang dieses Rechts fest und definiert nach Art 2 Abs 1 lit b Kommunalwahlen ausschließlich als allgemeine und unmittelbare Wahlen durch Wahlberechtigte.

Vor dem obigem Hintergrund begründet Art 117 Abs 2 B-VG zwar keinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Anspruch auf ein aktives und passives Wahlrecht für nicht-österreichische Unionsbürger:innen bei Gemeinderatswahlen, aber ermächtigt den Landesgesetzgeber, nähere Einzelheiten des Gemeindewahlrechts für diesen Personenkreis zu treffen. Auf dieser Grundlage regelt § 38 Abs 1 Gemeindewahlordnung Graz 2012, dass zum Grazer Gemeinderat alle Männer und Frauen, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, in Graz ihren Hauptwohnsitz haben und nicht durch ein inländisches ordentliches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wählbar sind.

Die:Der Bürgermeister:in in Graz wird nicht direkt vom Gemeindevolk, sondern vom Gemeinderat gewählt. Zur:Zum Bürgermeister:in (und -stellvertreter:in) der Stadt Graz kann nach §§ 21 Abs 1 und 26 2. Satz Statut dabei nur gewählt werden, wer zum Gemeinderat wählbar ist und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Die Voraussetzung einer österreichischen Staatsbürgerschaft bezüglich der:des Bürgermeisters:in verstößt nach Ansicht des VfGH weder gegen Unions- noch gegen Verfassungsrecht (VfGH vom 25.11.2020, W I/9/2020-7): Bei einer Wahl durch den Gemeinderat (wie in Graz) ist die oben genannte KommunalwahlRL nämlich nicht anwendbar, während im Fall einer Direktwahl der:des Bürgermeisters:in die Ausnahmebestimmung für Exekutivorgane nach Art 5 Abs 3 KommunalwahlRL greift. Dennoch ist es umgekehrt denkbar, dass auch die:der Bürgermeister:in ein:e nicht-österreichische:r Unionsbürger:in sein kann (für die übrigen Mitglieder des Grazer Stadtsenates gilt das mangels einer ausdrücklichen Einschränkung auf die österreichische Staatsbürgerschaft bereits jetzt). Es obliegt dem jeweiligen Landesgesetzgeber, hier einschlägige Regelungen zu erlassen (bzw bestehende entsprechend zu ändern), wobei diese auch zwischen den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet sein können.

Der Umstand, dass die:der Bürgermeister:in in der Statutarstadt Graz auch als Bezirksverwaltungsbehörde tätig wird, steht den obigen Ausführungen nicht entgegen: Nach § 3 Abs 2 Stmk Bezirkshauptmannschaftengesetz ist die:der Bezirkshauptfrau:Bezirkshauptmann zwar von der Landesregierung aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten zu bestellen und ergibt sich aus dem Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk L-DBR) das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft im Fall der Besorgung hoheitlicher Aufgaben. Die:der Bürgermeister:in der Stadt Graz ist aber weder Bezirkshauptfrau:Bezirkshauptmann noch Beamte:r des Landes. Ihr:Ihm obliegt lediglich nach Art 119 Abs 2 B-VG bzw § 60 Abs 1 Statut die *Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Stadt Graz* (eben einschließlich der bezirksverwaltungsbehördlichen Aufgaben).

Im Übrigen: Auch die:der Vertreter:in einer:eines Bezirkshauptfrau:Bezirkshauptmannes muss als rechtskundiger Landesbeamter (§ 3 Abs 3 Stmk Bezirkshauptmannschaftengesetz) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. In der Stadt Graz können Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches dagegen schon nach derzeitiger Rechtslage von der:dem Bürgermeister:in auf andere Mitglieder des Stadtsenates übertragen werden (§ 60 Abs 2 Statut), welche lediglich „in den Gemeinderat wählbar“ sein, nicht aber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen müssen (siehe § 26 Statut).

III. Antrag

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 und § 37 Abs 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat in die Kompetenz des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen. Dieser stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 17 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 beschließen: Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert werden soll, wird der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorgelegt, für die Herbeiführung des entsprechenden Gesetzesbeschlusses durch den Landtag Steiermark und eine ehestmögliche Gesetzwerdung Sorge zu tragen.

Beilage:

- Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert werden soll (GZ: Präs-092842/2023/0006)

Der Bearbeiter:
Dr. Oliver Wonisch
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:
Mag. Martin Haidvogel
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:
Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen am 17.10.2023

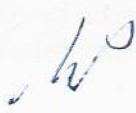
Die/~~Der~~ Schriftführer:in:


Christiane Plank


Die/~~Der~~ Vorsitzende:

[Handwritten Signature]


Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von <u>37</u> GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit <u>25</u> Stimmen / <u>12</u> Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>19.10.23</u>			Der/die Schriftführerin:	
				

	Signiert von	Wonisch Oliver
	Zertifikat	CN=Wonisch Oliver,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-02T07:29:02+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schmalenberg Helmut
	Zertifikat	CN=Schmalenberg Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-03T07:55:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogel Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-09T10:11:25+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-09T16:56:19+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ: Präs-092842/2023/0006

**Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Antragstellung (Petition) an den Landtag Steiermark nach
§ 45 Abs. 2 Z 17 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967**Bearbeiter
Dr. Oliver Wonisch

Graz, 19.10.2023

____. Landesgesetz, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen“.
2. In § 21 Abs. 3 2. Satz entfällt die Wortfolge „dieser die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, und“.
3. In § 26 entfällt der 3. Satz.
4. Dem § 113 wird der folgende Abs. 10 angefügt:
„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. ____/____ treten § 21 Abs. 1 und 3 sowie § 26 mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag, das ist der _____, in Kraft.“